

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 25/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r, die Richterin T ü t t e n b e r g und den Richter Dr. B e r c h t o l d beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1995 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin wendet sich in der Hauptsache gegen die von der Beklagten getroffene Feststellung eines teilweisen Ruhens ihrer wiederaufgelebten Witwenrente wegen des gleichzeitigen Bezugs einer Witwenrente aus der ehemaligen Auslandsunfallversicherung der Beigeladenen.

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1995 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG "dargelegt" bzw "bezeichnet" worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG von einer näheren Begründung ab, da diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:

Der Vortrag der Klägerin formuliert im wesentlichen eine Rechtsfrage und legt anschließend umfassend dar, wie diese nach eigener Auffassung materiell zutreffend zu beantworten ist. Sie beachtet damit grundsätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht.

Eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit des Berufungsurteils kommt nämlich allein auf die zulässige Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision hin in Betracht (vgl etwa BVerwG in Buchholz 238.95 SZG Nrn 14 und 232 § 5 BBG Nr 2). Demgegenüber ist für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erforderlich, daß neben der Umschreibung einer konkreten Rechtsfrage deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung aufgezeigt, das Bedürfnis nach ihrer Klärung durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts dargestellt und schließlich der Weg aufgezeigt wird, der die Beantwortung dieser Frage in der angestrebten Revisionsentscheidung unausweichlich machen würde (sog Klärungsfähigkeit). Die genannten Voraussetzungen sind indessen in ihrer Gesamtheit unbeachtet geblieben.

Dies gilt auch, soweit ein Verstoß gegen Normen des Europarechts behauptet wird, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die von der Klägerin unterbreitete Vorlagefrage dem Bestimmtheitserfordernis des nationalen Prozeßrechts genügt.

Soweit schließlich die Rechtswirkungen des Schreibens der Beklagten vom 7. April 1986 erörtert werden, ist nicht erkennbar, welche Funktion den einschlägigen Ausführungen im vorliegenden Zusammenhang zukommen soll.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)